



Bundesnetzagentur

Klarstellung
zum
Leitfaden der
Regulierungsbehörden

zur
Ermittlung von Sonderentgelten
nach § 20 Abs. 2 GasNEV
(Entgelte zur Vermeidung von Direktleitungsbau)

Stand: Juli 2016

Die Bundesnetzagentur hat im Juni 2012 einen gemeinsamen Leitfaden der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV veröffentlicht. Im Rahmen von Auswertungen der Entgeltbildung der Netzbetreiber wurde festgestellt, dass teilweise Unsicherheit darüber herrscht, welcher Petentengruppe einzelne Petenten eines Sonderentgelts nach § 20 Abs. 2 GasNEV zuzuordnen sind. Daher sehen sich die Regulierungsbehörden gehalten, Folgendes klarzustellen:

Bei der nach Punkt 2.1.2. des Leitfadens durch den Netzbetreiber durchzuführenden Investitionsrechnung sind zwei Petentengruppen zu unterscheiden:

1. Verteilernetzbetreiber

Bei Verteilernetzbetreiber i.S.d. Leitfadens handelt sich um solche Netzbetreiber, deren Netzentgelte gemäß Teil 3 des EnWG reguliert und die als Netzbetreiber mit einer Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur geführt werden.

Wie im Leitfaden unter Punkt 2.1.2. (Laufzeit der Annuität) ausgeführt, sind für Verteilernetzbetreiber zur Berechnung der Laufzeit (n) die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern gemäß der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV anzuwenden. Dies ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil bei entgeltregulierten Verteilernetzbetreiber ein nur sehr geringes Ausfallrisiko besteht. Ein Standortwechsel ist aufgrund der örtlichen Gebundenheit der Gasleitungen unmöglich; Insolvenzrisiken bestehen aufgrund der gesetzlichen Garantie der Erlöserzielung nur in geringstem Maße. Insofern ist hinreichend sichergestellt, dass die Zahlungen des Petenten über den Zeitraum der Abschreibungsdauern der GasNEV sichergestellt sind.

2. Nicht-Verteilernetzbetreiber

Der Leitfaden nennt als zweite Petentengruppe neben den Verteilernetzbetreibern die Industriekunden. Im Hinblick hierauf ist klarzustellen, dass unter die zweite Petentengruppe alle Petenten fallen, die nicht Verteilernetzbetreiber sind, deren Entgelte gemäß Teil 3 des EnWG reguliert werden (z.B. Industriekunden, Gewerbe,

geschlossene Verteilernetze gemäß § 110 EnWG, Heizkraftwerke, Gasspeicher etc.).

Bei solchen Petenten besteht das Risiko des Ausfalls, z.B. aufgrund von Standortwechsel, Geschäftsaufgabe oder Insolvenz. Es ist nicht gerechtfertigt, dieses Risiko über den langen Zeitraum der Nutzungsdauern der GasNEV auf die übrigen Netzkunden abzuwälzen. Zudem ist bei solchen Petenten ein kürzerer Planungshorizont zu unterstellen, was sich im Regelfall in der Anwendung einer kürzeren kalkulatorischen Abschreibungsdauer für das Projekt widerspiegelt. Diese kurze Abschreibungsdauer sollte sich bei der Berechnung der Annuität entsprechend in der anzuwendenden Laufzeit (n) widerspiegeln.

Entsprechend dem Leitfaden ist daher von einer Abschreibungsdauer von vier Jahren auszugehen. In begründeten Ausnahmefällen können (z.B. wenn der Petent einen längeren Planungshorizont nachweist) auch längere kalkulatorische Abschreibungsdauern in Ansatz gebracht werden. Dabei muss sich der Petent vertraglich über die gesamte Laufzeit der kalkulatorischen Abschreibungsdauer zur Zahlung des Sonderentgelts verbindlich verpflichten.

Wenn der Petent während der Laufzeit des Sonderentgelts nach § 20 Abs. 2 GasNEV ausfällt, sind die aus dem Sonderentgelt eigentlich resultierenden Erlöse für die restliche Dauer der gewählten Annuität vom Netzbetreiber als erzielbar zu betrachten. Daher sollte der Netzbetreiber alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergreifen bzw. einfordern, um die Vertragserfüllung seitens des Petenten sicherzustellen.